

## Einreisebestimmungen EU-MS und Schengener Staaten

Land: SLOWENIEN

Stand: **07.12.2020**

<p><b>Covid-Grenzkontrollen:</b></p> <p><b>Falls zutreffend: Gibt es weitere Grenzkontrollen (Migration innerhalb Schengen/EU-Außengrenze etc).</b></p>	<p><b>COVID-Grenzkontrollen an allen Grenzen.</b> Aus Kapazitätsgründen für internationalen Verkehr nur bestimmte Grenzübergänge geöffnet , ggüber AT nur Karawankentunnel, Loibltunnel und Spielfeld Autobahn.</p> <p><b>Für AT und SI StB sind alle Grenzübergänge</b> zugelassen.</p> <p><b>EU-Bürger und StB eines Schengen Staates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark können sämtliche geöffnete Grenzübergänge</b> zwischen AT und SI benützen).</p> <p>An der <b>SI-HR Grenze Schengen-Außengrenzenkontrollen</b></p>									
<p><b>Einreisebeschränkungen/ Quarantänebestimmungen ggü. EU/EWR Staaten:</b></p>	<p><b>SI arbeitet mit einem Ampelsystem (grüne, orange und rote Liste), das keinen Unterschied macht, ob EU/EWR/Schengenstaat oder Drittstaat. Einziges Kriterium ist die jeweilige epidemiologische Lage:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Liste</th> <th style="width: 45%;">Kriterium</th> <th style="width: 40%;">Staaten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <td style="text-align: center;"><b>Grüne Liste</b></td> <td> <p>Bei <b>14tägiger Inzidenzrate von weniger als 25 pro 100,000 Personen).</b></p> <p>Wenn die Fälle insg. nur gering steigen, aus diesen Ländern keine Fälle nach SI importiert wurden und die Daten vertrauenswürdig sind, kann ein Land auch bei Überschreiten dieser Grenze auf der grünen Liste bleiben</p> </td> <td> <p><a href="https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions">https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions</a></p> <p>Drittstaaten: Australien, Neuseeland, Uruguay, Japan, Südkorea, Ruanda, Singapur und Thailand.</p> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Orange Liste</b></td> <td> <p><b>mehr als 25 und weniger als 50 neue COVID-19 Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 14 Tage</b></p> </td> <td> <p>EU und Schengen Staaten, außer jene Staaten oder Teilgebiete, die sich auf der roten Liste befinden.</p> <p><b>EU-Bürger und StB eines Schengen Staates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark können</b></p> </td> </tr> </tbody> </table>	Liste	Kriterium	Staaten	<b>Grüne Liste</b>	<p>Bei <b>14tägiger Inzidenzrate von weniger als 25 pro 100,000 Personen).</b></p> <p>Wenn die Fälle insg. nur gering steigen, aus diesen Ländern keine Fälle nach SI importiert wurden und die Daten vertrauenswürdig sind, kann ein Land auch bei Überschreiten dieser Grenze auf der grünen Liste bleiben</p>	<p><a href="https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions">https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions</a></p> <p>Drittstaaten: Australien, Neuseeland, Uruguay, Japan, Südkorea, Ruanda, Singapur und Thailand.</p>	<b>Orange Liste</b>	<p><b>mehr als 25 und weniger als 50 neue COVID-19 Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 14 Tage</b></p>	<p>EU und Schengen Staaten, außer jene Staaten oder Teilgebiete, die sich auf der roten Liste befinden.</p> <p><b>EU-Bürger und StB eines Schengen Staates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark können</b></p>
Liste	Kriterium	Staaten								
<b>Grüne Liste</b>	<p>Bei <b>14tägiger Inzidenzrate von weniger als 25 pro 100,000 Personen).</b></p> <p>Wenn die Fälle insg. nur gering steigen, aus diesen Ländern keine Fälle nach SI importiert wurden und die Daten vertrauenswürdig sind, kann ein Land auch bei Überschreiten dieser Grenze auf der grünen Liste bleiben</p>	<p><a href="https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions">https://nijz.si/en/list-countries-crossing-national-borders-without-restrictions</a></p> <p>Drittstaaten: Australien, Neuseeland, Uruguay, Japan, Südkorea, Ruanda, Singapur und Thailand.</p>								
<b>Orange Liste</b>	<p><b>mehr als 25 und weniger als 50 neue COVID-19 Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 14 Tage</b></p>	<p>EU und Schengen Staaten, außer jene Staaten oder Teilgebiete, die sich auf der roten Liste befinden.</p> <p><b>EU-Bürger und StB eines Schengen Staates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark können</b></p>								

			<p><b>sämtliche geöffnete Grenzübergänge zwischen AT und SI benützen.</b></p> <p><b>Drittstaaten: China.</b></p>
	<p><b>Rote Liste</b></p>	<p><b>mehr als 50 neue COVID-19 Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 14 Tage</b></p>	<p><b>EU und Schengen Staaten :</b></p> <p><b>Österreich,</b></p> <p>Belgien ,</p> <p><b>Bulgarien,</b></p> <p><b>Dänemark (alle Verwaltungseinheiten mit Ausnahme der Färöer-Inseln und Grönland)</b></p> <p><b>Estland</b> (nur einzelne Verwaltungseinheiten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harju-Verwaltungseinheit</li> <li>• Hiiu-Verwaltungseinheit</li> <li>• Verwaltungseinheit Ida-Viru</li> <li>• Rapla-Verwaltungseinheit</li> </ul> <p>Verwaltungseinheit Tartu,</p> <p><b>Finnland, Verwaltungseinheit Uusimaa</b></p> <p><b>Frankreich , alle Verwaltungseinheiten des französischen Festlandes sowie die Überseegebiete Französisch-Guayana, Guadeloupe, Saint Martin, La Réunion, Martinique, Französisches Überseegebiet Französisch-Polynesien,</b></p> <p><b>Griechenland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungseinheit Dhitikí Makedhonía (Westmakedonien)</li> <li>• Verwaltungseinheit Attikís (Attika)</li> <li>• Verwaltungseinheit Kentrikí Makedhonía (Zentralmakedonien)</li> <li>• Verwaltungseinheit Periféria Stereás Elládhás (Mittelgriechenland)</li> <li>• Verwaltungseinheit Anatolikí Makedhonía ke Thráki (Ostmakedonien und Thrakien)</li> <li>• Enopiros-Verwaltungseinheit (Epirus)</li> <li>• Verwaltungseinheit Thessalien (Thessalien)</li> <li>• Verwaltungseinheit Periféria</li> </ul>

			<p>Voríou Eyéou (Nordägäische Inseln)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungseinheit Periféria Dhitikís Elládhás (Westgriechenland),</li> </ul> <p><b>Irland ,</b>  <b>Island,</b>  <b>Italien,</b>  <b>Kroatien,</b>  <b>Lettland,</b>  <b>Liechtenstein,</b>  <b>Litauen</b></p> <p>Luxemburg,  Malta,  Niederlande,  <b>Polen,</b>  <b>Portugal (alle Verwaltungseinheiten mit Ausnahme von Madeira),</b>  <b>Rumänien,</b>  <b>Schweden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dalarna Verwaltungseinheit</li> <li>- Verwaltungseinheit Jämtland</li> <li>- Verwaltungseinheit von Halland</li> <li>- Verwaltungseinheit Jönköping</li> <li>- Verwaltungseinheit Kronoberg</li> <li>- Örebro Verwaltungseinheit</li> <li>- Verwaltungseinheit Östergötland</li> <li>- Verwaltungseinheit Skåne</li> <li>- Verwaltungseinheit Stockholm</li> <li>- Verwaltungseinheit Uppsala</li> <li>- Verwaltungseinheit Västmanland</li> <li>- Verwaltungseinheit Västra Götaland.</li> </ul> <p><b>Slowakei,</b>  <b>Schweden (alle Verwaltungseinheiten mit Ausnahme von Västernorrland)</b></p> <p><b>Spanien, (alle Verwaltungseinheiten mit Ausnahme der Kanarischen Inseln),</b>  Tschechische Republik,  <b>Ungarn,</b>  <b>Zypern.</b>  <b>Andorra,</b>  <b>Monaco.</b></p>
--	--	--	---

		<p><b>Norwegen (nur einzelne Verwaltungseinheiten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oslo</li> <li>• Westland</li> <li>• Viken,</li> </ul> <p><b>San Marino,</b>  <b>Schweiz,</b>  <b>UK,</b>( alle Verwaltungseinheiten (einschließlich des Hoheitsgebiets von Gibraltar mit Ausnahme der überseeischen Hoheitsgebiete),  <b>Vatikan.</b></p> <p>Dzt. 147 Drittstaaten oder Teilgebiete von Staaten, darunter <b>Botswana</b>, Nordkorea, Georgien, Jordanien. Tunesien, Serbien, Kanada.</p> <p>Vollständige Liste nur auf Slowenisch:  <a href="https://www.gov.si/novice/2020-06-08-pravila-za-prehajanje-slovenske-meje/">https://www.gov.si/novice/2020-06-08-pravila-za-prehajanje-slovenske-meje/</a></p>
--	--	---

**Bedeutung der jeweiligen Listen:**

<b>Grüne Liste</b>	<b>Keine Einschränkungen</b> für Personen, die aus diesen Ländern nach Slowenien einreisen unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder vom Wohnsitz.
<b>Orange Liste</b>	<p><b>Für slowenische Staatsangehörige</b> gilt eine <b>Empfehlung, nicht in Länder der gelben Liste zu reisen</b> und wenn doch, unbedingt Abstand zu halten.</p> <p>Reisende aus EU-MS und Schengenstaaten, die sich auf der orangen Liste befinden sind von der Quarantänepflicht bzw. Erbringung eines negativen Tests ausgenommen. Für Drittstaaten auf der orangen Liste gilt diese Ausnahme nicht.</p>
<b>Rote Liste</b>	<p><b>10 Tage Quarantäne bei Einreise unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder vom Wohnsitz und Einreise nur an gewissen Grenzübergängen.</b></p> <p>Eine Quarantäne wird jedoch nicht angeordnet, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Grenzübertritts einen negativen SARS-CoV-2-Test (COVID-19) vorlegt, der nicht älter als 48 Stunden ist und in einem EU-Mitgliedstaat einem Schengen-Mitgliedstaat oder</p>

Slowenien durchgeführt wurde.

Unterzieht sich eine Person, die bei der Einreise in die Republik Slowenien von der Polizei in die häusliche Quarantäne verwiesen wurde, während der Quarantäne einem Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) und ist dieser Test negativ, gilt die Quarantäne als unterbrochen. Der Test darf frühestens am 5. Tag nach dem Verweis in die häusliche Quarantäne durchgeführt werden.

**Ausnahmen: (Die angeführten Änderungen treten am 16.11.2020 in Kraft).**

Die Einreise nach Slowenien aus einem roten und orangefarbenen Land ist gestattet für:

- Pendler, die ein Arbeitsverhältnis in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem anderen Schengen-Land haben und den Grund für das Überschreiten der Grenze als Pendler nachweisen können. Änderung: grenzüberschreitende Tagespendler mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis in einem EU- oder Schengen-Staat, das sie belegen können, oder die mit einer unterzeichneten Erklärung die Überquerung der Grenze als Tagespendler rechtfertigen können, **müssen binnen 14 Stunden nach dem Grenzübertritt nach Österreich zurückkehren.**

- SI Staatsbürger oder in SI lebende Ausländer, die die Grenze zu einem Nachbarland überqueren, um Zugang zu Geschäften oder Dienstleistungen zu erhalten, die im Nachbarland näher am Wohnort liegen, und innerhalb von zwei Stunden nach Überqueren der Grenze wieder nach SI zurückkehren. Die Ausnahme gilt auch für Staatsbürger eines Nachbarlandes oder für Ausländer, die in einem Nachbarland wohnen, wenn sich die Geschäfte oder Dienstleistungen in der Grenzgemeinde der Republik Slowenien näher am Wohnort dieser Person befinden und diese Person wieder nach zwei Stunden aus SI ausreist.

- Bisherige Ausnahme für Grundbesitzer, ihren Grundbesitz in einem Nachbarland für 48 Stunden aufzusuchen, **wird gestrichen.**

- Personen, die Aufgaben im oder

außerhalb des internationalen Verkehrssektors auszuführen;

- Personen, die den Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr sowie für den Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführen und Slowenien innerhalb von 12 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlassen.
- Personen, die auf der Durchreise durch die Republik Slowenien sind und diese spätestens 12 Stunden nach der Einreise verlassen (Transit);
- Personen mit einem Diplomatenpass;
- ein Mitglied einer ausländischen offiziellen Delegation, die auf der Grundlage einer Bescheinigung oder einer offiziellen Einladung der zuständigen staatlichen Stelle in die Republik Slowenien einreist, oder ein Mitglied einer offiziellen Delegation der Republik Slowenien, die aus dem Ausland zurückkehrt;
- ein Vertreter einer ausländischen Sicherheitsbehörde (Polizei oder Justiz), der eine offizielle Aufgabe wahrnimmt und die Republik Slowenien so bald wie möglich nach Abschluss der Aufgabe verlässt;
- ein Angehöriger der slowenischen Streitkräfte, die Polizei oder ein Angestellter einer staatlichen Stelle, die von der Arbeit im Ausland zurückkehrt, und ein Angestellter einer staatlicher Körperschaft auf einer Geschäftsreise ins Ausland;
- Reisende, die die Grenze (täglich oder gelegentlich) aufgrund ihrer Beteiligung an Bildung oder wissenschaftlicher Forschung in der Republik Slowenien oder im Ausland überqueren und dies mit geeigneten Beweisen nachweisen, und ihre Eltern oder eine andere Person, die sie transportieren und innerhalb von 24 Stunden über die Grenze zurückkehren
- Reisende, die die Grenze aus dringenden geschäftlichen Gründen überqueren und dies mit geeigneten Dokumenten nachweisen und in der kürzesten Zeit die zur Erfüllung der Aufgabe

	<p>erforderlich ist, über die Grenze zurückkehren, jedoch nicht mehr als-12 Stunden nach dem Grenzübertritt (gilt auch für Familienmitglieder der Person);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Person, die mit einem Krankenwagen oder Krankenwagen in die Republik Slowenien gebracht wurde und in diesem Fahrzeug medizinisches Personal begleitet;</li> <li>• eine Person, die den Nachweis einer geplanten medizinischen Untersuchung oder einen medizinischen Eingriff in einem EU-Mitgliedstaat oder im Schengen-Raum hat und unmittelbar nach Abschluss der medizinischen Untersuchung oder es Eingriffs oder sobald es ihr Gesundheitszustand erlaubt (zusammen mit ihrem Begleiter), über die Grenze zurückkehrt.</li> <li>• Personen, die aus familiären Gründen die Grenze überqueren, um den Kontakt zu nahen Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten, und innerhalb von 72 Stunden nach Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren. <b>Gilt nur noch für Besuche in einem EU- oder Schengen-Staat.</b></li> <li>• Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und zusammen mit einem nahen Familienmitglied, das einen negativen Test eingereicht hat, die Grenze überqueren.</li> </ul> <p>Relevante Beweise für dringende Angelegenheiten sind beispielsweise Gerichtsentscheidungen oder ähnliche Handlungen, mit denen eine Person das Recht auf Kontakt mit Kindern ausübt.</p>
<p><b>Einreisebeschränkungen/ Quarantänebestimmungen ggü. sonstigen Staaten:</b></p>	

<p><b>Umsetzung der Ratsempfehlung (14+1) - Positivliste:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wann?</li><li>2. Für bestimmte Staaten der Liste oder komplett?</li><li>3. Wie - unbeschränkt, mit Quarantäne/Testverpflichtung etc.?</li></ol>	<p><b>SI Innen- und Gesundheitsminister haben mehrfach deutlich gemacht, dass SI an seinem eigenen Listensystem festhält, nicht zuletzt da ein beträchtlicher Teil der Neuerkrankungen direkt oder indirekt auf Personen, die aus Serbien, das auf der EU white list steht, zurückzuführen sind.</b></p>
--	--